



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 135-140)**

Titel **Verordnung betreffend Transport, Lagerung, Verkauf und Bearbeitung von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen.**

Ordnungsnummer

Datum 14.04.1880

[S. 135] § 1. Der gesammte Verkehr mit Petroleum, Benzin, Aether, Terpentinöl, Neolin, Ligroin und andern ähnlichen feuersgefährlichen Stoffen (Weingeist- und Terpentin-Firnisse, Weingeist in größern Quantitäten u. s. w.), bestehe er in Transport, Lagerung, Handel, Verbrauch oder Verwendung größerer Mengen derselben zu Fabrikationszwecken, deßgleichen der Handel mit Petroleumlampen und Petroleumkochherden wird unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Die Fabrikation, die Lagerung und der Verkehr von und mit Sprengstoffen, Materialien der Feuerwerkerei, sowie allen Stoffen, welche der Gefahr der freiwilligen Entzündung oder Explosion ausgesetzt sind, unterliegen besondern Bestimmungen.

§ 2. Das Verladen, der Transport und das Abladen dieser Stoffe, sowie das Verbringen derselben in die Vorraths- und Lagerräume darf nur am Tage stattfinden.

Beim Transport sind derartige Ladungen an Haltstellen und zur Nachtzeit sicher zu verwahren oder zu bewachen.

§ 3. Das Lagern solcher Stoffe im Freien ist verboten.

§ 4. Die Lagerung größerer Quantitäten, nämlich:

Von Aether	in Quantitäten über	50 Kilogr.;
" Schwefelkohlenstoff	" " "	50 "
" Neolin beziehungsweise Ligroin	" " "	50 "
" Benzin // [S. 136]	" " "	50 "
von rohem Petroleum	in Quantitäten über	50 Kilogr.;
" Holzgeist	" " "	100 Liter;
" Weingeist	" " "	700 "
" gereinigtem Petroleum	" " "	5 Faß à
		150 Kilogr.;
" Terpentinöl	" " "	3 Faß à
		150 Kilogr.;
" Weingeist- oder Terpentinfirnis	" " "	200 "

darf nur in besonders hiefür eingerichteten feuersichern Magazinräumen stattfinden.

§ 5. Diese Magazine sind außerhalb der Städte, Dörfer und Ortschaften anzulegen und müssen von andern als zu dem gleichen Magazinsystem gehörenden Gebäuden, von Straßen und öffentlichen Plätzen in angemessener Entfernung erstellt sein. Diese



letztere wird durch die Ortsbehörde, je nach der Natur des Falles, festgestellt und unterliegt der Ratifikation durch die Polizeidirektion.

§ 6. Diese Magazine sollen nach außen durch feuerfeste Thüren abgeschlossen, mit fest verschließbaren Lücken versehen, leicht zugänglich und so konstruirt sein, daß sie eine ausgiebige Ventilation gestatten und daß die aufbewahrten Flüssigkeiten selbst für den Fall gewaltsamen Ausfließens oder des Einspritzens bedeutender Wassermengen nicht in Flüsse, Kanäle oder Dohlen gelangen können.

In unmittelbarer Nähe der Magazine ist ein je nach der Größe des Magazins zu bemessendes Quantum Sand bereit zu halten.

Im Uebrigen gelten für die Magazine, je nach der Anlage derselben, folgende Spezialbestimmungen:

- a. Das Magazin kann oberirdisch angelegt sein (Schöpf, Barracke etc.). Es darf dann nur ein Stockwerk haben und ist ferner seinem ganzen Umfange nach mit einem 1 Meter hohen, ununterbrochenen (auch mit keiner Thüre versehenen), 3 Meter von ihm entfernten Erdwall (oder Backsteinmauer) oder mit einem 1 Meter tiefen, 3 Meter breiten Graben zu umgeben. Die Bodenfläche des Magazins soll aus nichtdurchlassendem Material bestehen und nach einem oder mehreren Sammlern zugeneigt sein. // [S. 137]
- b. Die Aufbewahrung kann in feuerfesten Kellerräumen geschehen. Als solche sind Keller anzusehen, die aus genügend starkem Mauerwerk erstellt oder direkt in Berg oder Fels eingebaut und mit dichtschießenden Thür- und Fensteröffnungen versehen sind. In solchen Fällen ist von der Umgebung mit Wall oder Graben abzusehen, bei Anlage im Berge aber, falls Portal und Boden des Magazins nicht ebenfalls unterhalb des äußern Niveaus liegen, vor dem Eingang ein abschließender Wall oder Graben anzubringen, dessen Dimensionen ein Ausfließen, selbst unter den oben genannten Bedingungen unmöglich machen. Befinden sich über dem Kellerraume noch andere Magazinräume, so dürfen diese im Innern des Gebäudes keine Verbindung mit dem Keller haben und müssen ferner Lücken und Keller so disponirt sein, daß etwa herausschlagende Flammen das obere Geschoß nicht beschädigen können.

§ 7. Das Betreten dieser Magazinräume darf nur bei Tage und in dunkeln Räumen nur beim Gebrauche einer hinreichend schützenden Sicherheitslampe stattfinden. Der Zutritt zu den Magazinen ist nur unter Aufsicht von deren Verwaltern gestattet. Das Rauchen in diesen Räumlichkeiten ist verboten.

§ 8. Detailverkäufer dürfen in ihren privaten Magazinen in besonderem Verschlag von den in § 1 genannten Stoffen Vorräthe bis höchstens auf die in § 4 bezeichneten Quantitäten aufbewahren.

Diese Magazine sollen fest verschließbar und von außen leicht zugänglich, gegen das Innere des Hauses sowie gegen andere Magazinräume abgeschlossen und von feuerfester Konstruktion sein; sie müssen ventilirt werden können und es muß außerhalb derselben ein hinreichender Sandvorrath in ihrer unmittelbaren Nähe gehalten werden. Auch bei diesen Magazinen muß dafür gesorgt sein, daß aus den Gefäßen Ausfließendes nicht in Flüsse, Kanäle oder Dohlen gelangen kann. Gas- und Heizvorrichtungen dürfen mit denselben nicht in Verbindung stehen.



Für die Arbeiten in diesen Magazinen gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 7.  
// [S. 138]

§ 9. In den Verkaufsläden selbst dürfen aufbewahrt werden:

Von gereinigtem Petroleum	höchstens 50 Kilogr.;
" Benzin	" 25 "
" Weingeist- und Terpentinfirmnissen	" 50 "
" Terpentinöl	" 50 "
" Weingeist	" 50 Liter.

In besonders günstig eingerichteten Verkaufsläden kann die Polizeibehörde Quantitäten gereinigten Petroleums bis auf 150 Kilogramm gestatten.

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Läden sind nur Metallgefässe mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämmtliche in diesem § genannten Flüssigkeiten sind in Gefässen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten; sie sind möglichst entfernt von Oefen und offenem Licht zu plaziren und es darf ihre Auffüllung nur am Tage stattfinden.

Rohes Petroleum, Aether, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin, dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden.

§ 10. Der Detailverkauf solcher Stoffe ist nur zur Tageszeit gestattet.

§ 11. Für den Hausbedarf unterliegt die Aufbewahrung von mehr als 10 Kilogramm gereinigten Petroleums und mehr als 5 Kilogramm der übrigen in § 9 genannten Stoffe den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12. Jeder, der die genannten Stoffe verkaufen, lagern, in größern Mengen zu Fabrikationszwecken oder zum Handwerksgebrauch verwenden will, hat dem Gemeindrath hievon Anzeige zu machen und es ist ihm Verkauf, Lagerung und Fabrikation so lange untersagt, bis die lokalen Einrichtungen vom Gemeindrath untersucht und genehmigt sind.

Bezüglich bereits bestehender Magazine, Verkaufsläden und Fabrikationseinrichtungen haben die Ortsbehörden, im Rekursfalle das Statthalteramt und eventuell der Regierungsrath, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob dieselben unverändert bleiben dürfen, oder welche Veränderungen an denselben anzubringen sind.

§ 13. Die Räume, in denen größere Quantitäten solcher Stoffe aufbewahrt werden, sollen der Polizei zugänglich sein. // [S. 139]

§ 14. Als gereinigtes Petroleum ist solches anzusehen, dessen Entflammungspunkt nicht unter 34 °C. liegt. Die Untersuchung auf den Entflammungspunkt geschieht bis auf Weiteres nach einem von der Polizeidirektion festzusetzenden Verfahren. Jeder Händler hat der Polizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich Proben von Petroleum zur chemischen Untersuchung zu überlassen. In solchen Fällen werden die Kosten derselben von der anordnenden Behörde getragen.

§ 15. Zur Speisung von Petroleumlampen und Petroleumkochherden darf nur gereinigtes Petroleum im Sinne des § 14, d. h. solches von wenigstens 34 °C. Entflammungspunkt, verwendet werden.



§ 16. Neolin, beziehungsweise Ligroin, sind für den Privatgebrauch verboten. Als Beleuchtungsmittel sind sie nur für öffentliche Straßen und Plätze zu benutzen und auch da nur, wenn nachgewiesen ist, daß zuverlässige und mit der Behandlung feuersgefährlicher Substanzen vertraute Personen mit denselben umzugehen haben.

§ 17. Es dürfen nur solche Petroleumlampen benutzt beziehungsweise verkauft werden, bei denen die Temperatur des Oels im Behälter, nachdem sie bis zum Eintreten konstanter Temperatur gebrannt haben, die Temperatur der Umgebung um höchstens 5 °C. übersteigt. Die Prüfung kann von darauf eingeübten Polizei- und Sanitätsbeamten ausgeführt werden.

§ 18. Zum Verkauf kommende Petroleumlampen und Petroleum-Kochherde sollen so beschaffen sein, daß ihre sämtlichen Theile der Reinigung leicht zugänglich sind. Für die Herde gilt die Bestimmung, daß die Hülsen die Dochte dicht umschließen müssen und daß dieselben nur auf Unterlagsblechen in Anwendung kommen dürfen. Diese Bleche sollen den Umfang des Herdes auf allen Seiten um 10 Centimeter überragen und einen 3 Centimeter hohen Rand haben.

Die Verkäufer von Petroleumlampen und Petroleumherden sind gehalten, der Polizeibehörde auf Verlangen die Besichtigung ihrer Lampen und Herde zu gestatten und, wenn erforderlich, Exemplare zur Prüfung zu überlassen. // [S. 140]

§ 19. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Buße von 2–200 Franken belegt und es kann überdies der Fehlbare gerichtlich zum Ersatze des erwachsenen Schadens angehalten werden.

§ 20. Die Gemeindevorstände haben polizeiliche Visitationen der Lagerorte und Verkaufslokale anzuordnen und über das Ergebnis an das Statthalteramt zu Handen der Justiz- und Polizeidirektion alljährlich Bericht zu erstatten.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1880 in Kraft und es wird die Justiz- und Polizeidirektion mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bis zu genanntem Termine bleibt die Verordnung vom 5. Dezember 1877 fortbestehen. Enthält dieselbe im Vergleich zur neuen Verordnung lästigere Vorschriften, so kann die letztere sofort zur Anwendung gebracht werden.

Zürich, den 14. April 1880.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der Staatsschreiber,  
Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]